

Der verdeckte Ermittler

Hans-Ulrich Helfer

Die Botschaft zum Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung datiert vom 1. Juli 1998. Am 24. Mai 2002 gaben die Kommissionen für Rechtsfragen bekannt, dass sie die Beratungen zu diesem Gesetz nun abgeschlossen hätten. Bereits vorher, am 30. April 2002, hat das Bundesamt für Polizei das Organigramm der neuen Hauptabteilung Bundeskriminalpolizei auf dem Internet aufgeschaltet, laut welchem es eine Abteilung Spezialeinsätze mit einem Kommissariat «Verdeckte Ermittlungen» gibt. Das Gesetz ist jedoch noch nicht in Kraft. Also genug Gründe sich Gedanken über den «verdeckten Ermittler» zu machen.

Definition und Abgrenzungen

Bei der Beurteilung von Sinn und Zweck der verdeckten Ermittler ist eine korrekte Definition und Abgrenzung wichtig. Besonders in der veröffentlichten Meinung herrscht eine Begriffsverwirrung, welche das Problemverständnis erschwert. Gebräuchliche Bezeichnungen für den verdeckten Ermittler sind heute beispielsweise: Spitzel, Agent, verdeckter Fahnder, Informant, Gewährsmann, Insider, Polizeispitzel, agent provocateur, V-Personen, Undercover Agent (UCA) und ähnliche. Die Begriffsunsicherheiten ergeben sich einerseits aus der mangelnden Fachkenntnis und andererseits aufgrund der vielfältigen vorhandenen Erscheinungsformen des Einsatzes solcher Ermittler. In Europa sind in dieser speziellen Ermittlungstätigkeit jedoch zwei grundsätzlich verschiedene Personengruppen tätig, vereinfacht ausgedrückt: die Nicht-Polizeibeamten und die Polizeibeamten.

Als Informanten sind Personen zu bezeichnen, die aus eigener Initiative der Polizei im Einzelfall Hinweise liefern, also nicht Polizeibeamte sind, sondern nur kurz und fallbezogen mit der Polizei zusammenarbeiten. Die VP (Vertrauensperson) steht ebenfalls - wie der Informant - deutlich ausserhalb der polizeilichen Organisationsstruktur. Es sind jedoch Personen, die zu speziellen Polizeibeamten regelmässige vertrauliche Kontakte unterhalten. Diese polizeilichen 'Mitarbeiter' werden für die präventive und/oder repressive Kriminalitätsbekämpfung und Beschaffung von

Informationen zur Lagebeurteilung oder von Beweismitteln gezielt eingesetzt.

Der Informant und die VP unterstehen dem Strafgesetzbuch so wie jeder andere Bürger, strafverfahrensrechtlich sind sie den Zeugen gleichgesetzt und strafprozessual stehen ihnen keine Befugnisse zu. Daraus ergibt sich im Gegensatz zur zweiten Gruppen für den Informanten und die VP die Pflicht zu auftragsgemässen Handeln ohne eigene Entscheidungskompetenz.

Deutlich von der beschriebenen Personengruppe abzugrenzen sind Polizeibeamte, die unter einer Legende in die Nähe von Personen, in Gruppen oder Firmen eingeschleust werden und als operative Ermittler tätig sind. Für diese Art des Einsatzes des verdeckten Ermittlers hat sich im deutschen Sprachraum weitgehend der englische Begriff Undercover Agent (UCA) eingebürgert und wird entsprechend auch in der Kriminalistik verwendet. Besonders in der Schweiz werden aber leider für diese Aktivitäten auch andere, missverständliche Bezeichnungen benutzt: so etwa in Zürich das Wort Insider oder bei der in der Schweiz bevorstehenden Gesetzesneuregelung das Wort V-Männer, wie wenn V-Frauen ausgeschlossen wären.



Die beschriebene Zweiteilung ist aus vielerlei Sicht von Bedeutung und sollte bei der Bearbeitung der Thematik stets beachtet werden, da die Voraussetzungen und Grundlagen (Ausbildung, Einbindung in einen staatlichen Apparat, gesetzliche Grundlagen, Herkunft und Umfeld usw.) der beiden Personengruppen bezüglich Einsatz und Verantwortlichkeiten vollständig unterschiedlich sind.

VP- und UCA-Führung

Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers (VP und UCA) unterliegt einem

beauftragten und meistens besonders ausgebildeten Polizeibeamten. Die Aufgaben des VP- und UCA-Führers sind äusserst vielfältig und verantwortungsvoll. Dazu gehören administrative und umfassende Personenabklärungen für die Auswahl der VP oder des UCA's, das Anlegen eines Personenprofils, das Öffnen eines speziellen Dossiers mit entsprechender Personenlegende, der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Ermittler und Führer mit entsprechender Vertraulichkeitserklärung, spezielle Ausbildung und Beleh-

rung vor dem Einsatz, Kontaktpflege über den Einsatz hinaus ins Privatleben des Ermittlers (mit kriminaltaktischen und fürsorglichen Absichten), stetige Überprüfung der Vertraulichkeitserklärung sowie der beschafften Informationen und Beweise mittels besonderen Massnahmen (Post- und Telefonüberwachungen u.ä.). Diese vielfältige Aufgabenstellung fordert vom VP- und UCA-Führer eine sehr hohe ethische Grundhaltung, breite berufliche Fachkenntnisse und insbesondere kommunikative Fähigkeiten mit gutem Einfühlungsvermögen. Da vielerorts die Ausbildung von solchen Führern noch nicht oder nur in rudimentärer Art durchgeführt wird, bestehen in Europa bezüglich der Qualität der Führer grosse Unterschiede, die sich auch unweigerlich auf den Einsatz auswirken.

Identitätsprobleme

Unter der Voraussetzung, dass der Gesetzgeber es mit dem Einsatz von verdeckten Ermittlern ernst meint, ist deren wahre Identität aus mancherlei Gründen geheim zu halten. Die Person wird unter keinen Umständen in den Ermittlungs-

akten namentlich erwähnt und das Auftreten als Zeuge vor Gericht ist strikt auszuschliessen oder nur unter besonderen Vorkehrungen (anderer Raum mittels einer Mikrofon- und Lautsprecheranlage mit verzerrter Stimme, oder ähnliches) tolerierbar. Die Enttarnung einer aktiven VP oder eines UCA's kann die eingesetzte Person an Leib und Gut sehr gefährden und zu schweren Vertrauenskrisen zwischen Polizei und Justiz oder in der Gesellschaft führen.

Die Verwässerung dieser Grundsätze führt zudem immer wieder dazu, dass von der Polizei wohl verdeckte Ermittler eingesetzt werden, deren Informationen aber lediglich indirekt verwendet oder durch weitere andere Beweismittel abgedeckt werden. Dieses Vorgehen ist aus staatspolitischen Überlegungen zu verurteilen, da damit der heikle Einsatz von verdeckten Ermittlern der wichtigen Kontrolle durch übergeordnete Instanzen, wie etwa den Kommissionen der Judikative und Legislative, entzogen wird.

Strafrechtsverletzungen

Die Art und Weise des Einsatzes des verdeckten Ermittlers, insbesondere im Graubereich der Strafrechtsverletzungen, gibt polizeiintern (hier hauptsächlich zwischen Ermittler und Ermittler-Führer) wie auch -extern (zwischen Politikern) immer wieder zu Diskussionen Anlass. Die gerade in diesem heiklen Punkt fehlenden Verhaltensrichtlinien wirken sich negativ aus. Wer glaubt und argumentiert, der Einsatz des verdeckten Ermittlers ohne Gesetzesübertretung sei möglich, der ist nicht fachkompetent oder verneint bewusst den Einsatz. Das alltägliche, normale Verkehren in den vorgegebenen kriminellen Szenen setzt eine Vielzahl von gesetzlichen Übertretungen (beispielsweise Geschwindigkeitsübertretungen, Haschisch rauchen usw.) voraus. Für die nötige Gruppenakzeptanz ist oft sogar ein Verhalten des Ermittlers nötig, das Straftaten im Bereich der gesetzlichen Vergehen (wie die Beteiligung an Diebstählen und Einbrüchen oder Kokainkonsum usw.) nötig macht.

Diese Akzeptanzvoraussetzungen sind bekannt und erklärbar sowie in der internationalen Fachliteratur auch weitgehend beschrieben. In diesem Graubereich setzt auch die Kritik der Justiz ein.

Laut schweizerischer Bundesgerichtspraxis ist gegenwärtig der Einsatz der verdeckten Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung grundsätzlich möglich. Die verdeckten Ermittler dürfen jedoch nur eine passive Rolle spielen und nicht so weit gehen, eine deliktische Tätigkeit auszulösen. Genau in der Nichtdefinition der passiven Rolle liegt der schwierige Spielraum: passiv in der Gruppe mitspielen, bis wohin? Bis zum Rotlicht überfahren? Bis zum Einbruch? Bis zum Raubüberfall? Bis zum Frauenhandel (Zuhälterei)? Bis zur Schutzgelderpress-



Die Enttarnung kann für den «Verdeckten Ermittler» den Tod bedeuten, sie muss unbedingt verhindert werden.

sung? Ein in eine Schutzgelderpresserbande eingeschleuster verdeckter Ermittler hat zum Ziel, Beweise für die Schutzgelderpressung zu beschaffen. Er wird also weniger schwere Delikte, die eine solche Bande zweifellos ausführen, im Rahmen seines Auftrages in 'passiver Rolle' begleiten. Ein auf eine terroristische Organisation angesetzter verdeckter Ermittler muss für die Gruppenakzeptanz ebenso in 'passiver Rolle' eine Vielzahl verschiedene Delikte mitbegehen, damit das polizeiliche Ermittlungsziel erreicht wird. Jede andere Betrachtungsweise sieht am Problem vorbei, will die Tatsachen nicht wahrnehmen oder sie verneinen.

In diesem Zusammenhang ist deutlich ersichtlich, dass dem Einsatz des UCA (Polizeibeamten) gegenüber der VP

(Nicht-Polizeibeamten) der Vorrang zu gewähren ist. Der UCA verfügt über viel weitgehendere Kompetenzen und Möglichkeiten, um im richtigen Augenblick den Einsatz abubrechen und schwere Verbrechen zu verhindern.

Schlussfolgerungen

Der Einsatz verdeckter Ermittler, die Post- und Telefonüberwachung, die Verwendung technischer Überwachungsmittel, die spezielle Zeugenschutz- oder Kronzeugenregelung sind besonders im deutschsprachigen Raum umstritten. In anderen europäischen Ländern gehört der Einsatz von VP's oder UCA's zum kriminalistischen Alltag.

Zweifellos ist der Einsatz verdeckter Ermittler etwas Spezielles. Die Gefahr besteht letztlich darin, das unter gewissen Umständen Straftaten selbst produziert oder provoziert werden und sich die Polizei damit in Widerspruch zur Strafverfolgung setzt. Ansätze einer Gefährdung demokratischer Grundrechte bestehen auch darin, dass sich bei mangelnder Kontrolle Polizeikommissariate zu einer Art Sonderpolizei entwickeln. Solche meistens von grundsätzlich polizeikritischen Kreisen vorgebrachten Argumentationen führen jedoch bei der Bekämpfung der Kriminalität nicht weiter. Sie berücksichtigen insbesondere nicht, dass der Gebrauch von VP's und UCA's nur bei besonders gefährlicher und/oder schwer aufklärbarer Kriminalität oder für schadenverhütende Lagebeurteilungen erfolgt.

Staatspolitisch fragwürdig und unverantwortlich ist nicht der Einsatz des verdeckten Ermittlers, sondern die fehlende oder mangelhafte gesetzliche Regelung, die ungenügende Ausbildung der beauftragten Personen und die dürftige Kontrolle. Die ungenügenden Normen führen zu einem unklaren Auftrag, sie gefährden die eingesetzten Personen, fördern Einsatzinterpretationen und damit schlechte Ergebnisse, beeinträchtigen die Unterstützung durch politisch Verantwortliche und führen schliesslich zu einem Vertrauensverlust in der Bevölkerung. Demnach wäre es an der Zeit, dass das neue Bundesgesetz endlich in Kraft gesetzt werden kann. ◆